

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php

Nr. 03/2019 Ausgabetag: 29. März 2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 399 „Am Rondell/Ringstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408 „Hermann-Löns-Weg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda
3. Neufestsetzung Überschwemmungsgebiet Hamelbach
4. Ostring
Stichstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 388 Bielefelder Str. / Ostring
Widmung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 399 „Am Rondell / Ringstraße“**

der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen, dass der Entwurf des hier genannten Bebauungsplanes mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)), in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss der Offenlage im Wortlaut (Auszug):

„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung – unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse – im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen und die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplans ist die städtebaulich geordnete Entwicklung der Fläche rund um das neu errichtete Seniorenwohnheim St. Elisabeth. Neben der Errichtung von Wohnbebauung (Geschosswohnungsbau), dient der Bebauungsplan vor allem auch der planungsrechtlichen Sicherung des Seniorenwohnheims mit seinen ergänzenden Nutzungen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung samt Anlagen) liegen in der Zeit von

**Montag, 8. April 2019
bis einschließlich Freitag, 10. Mai 2019
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, 8. Obergeschoss, Aushangkasten**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann die o. g. Planung von jedermann eingesehen werden, über ihren Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dazu vorgebracht werden.

Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de, Bereich Stadtplanung) eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt. Das Plangebiet ist durch die Straßenverläufe der Straße Am Rondell im Norden und Osten, der Fontainestraße im Süden und der Ringstraße im Westen abgrenzt.

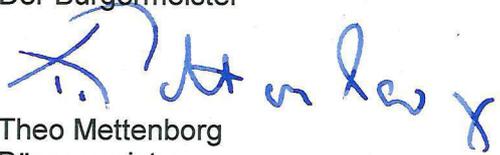
Hinweise:

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

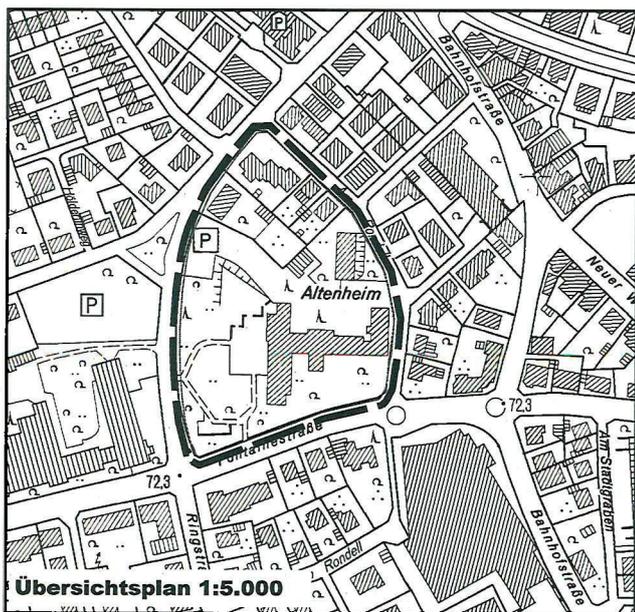
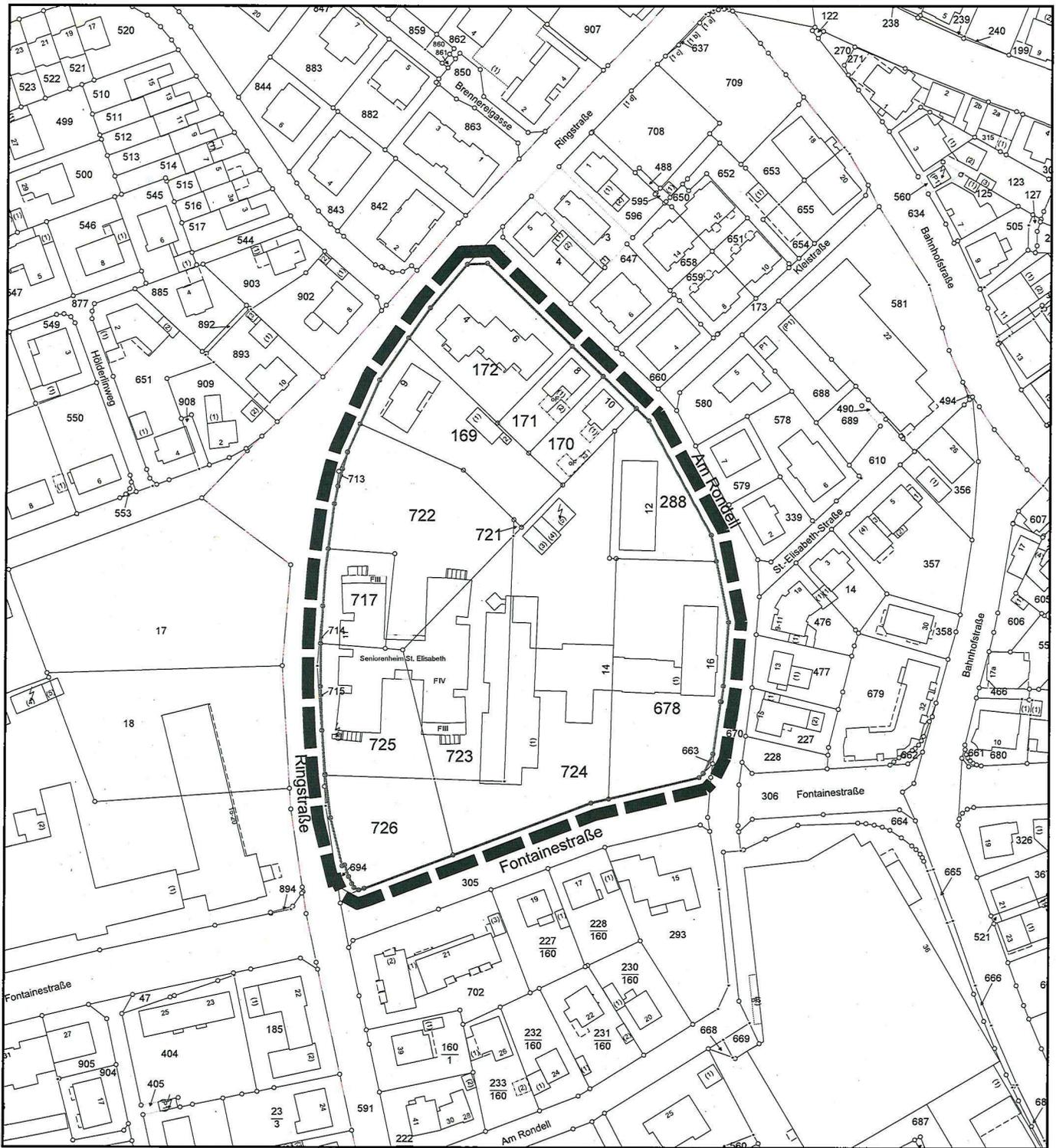
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.03.2019

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

**Bebauungsplan Nr. 399
"Am Rondell / Ringstraße"**

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Rheda, Flur 24

Stand: März 2019 (mk)



2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408 „Hermann-Löns-Weg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **21.03.2019** die **Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 408 „Hermann-Löns-Weg“** beschlossen (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut (Auszug):

„Der BSUV beauftragt die Verwaltung – unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse – im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen und die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Durchgängigkeit des Hermann-Löns-Weges herzustellen sowie vorhandenen Nachverdichtungspotenziale im Plangebiet nutzbar zu machen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung samt Anlagen) liegen in der Zeit von

08.04.2019 bis einschließlich 10.05.2019

**im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, 8. Obergeschoss**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann die o. g. Planung von jedermann eingesehen werden, über ihren Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen dazu vorgebracht werden.

Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueeck.de: Stadtplanung) eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Anregungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

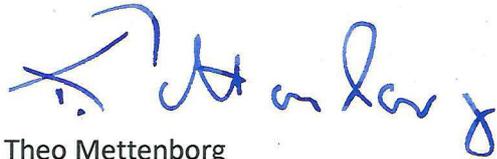
Hinweise:

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-

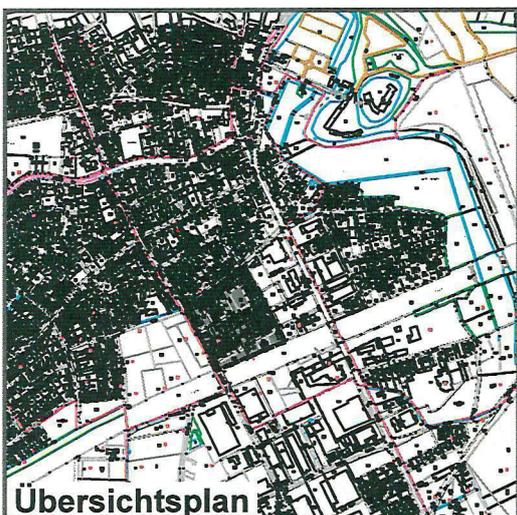
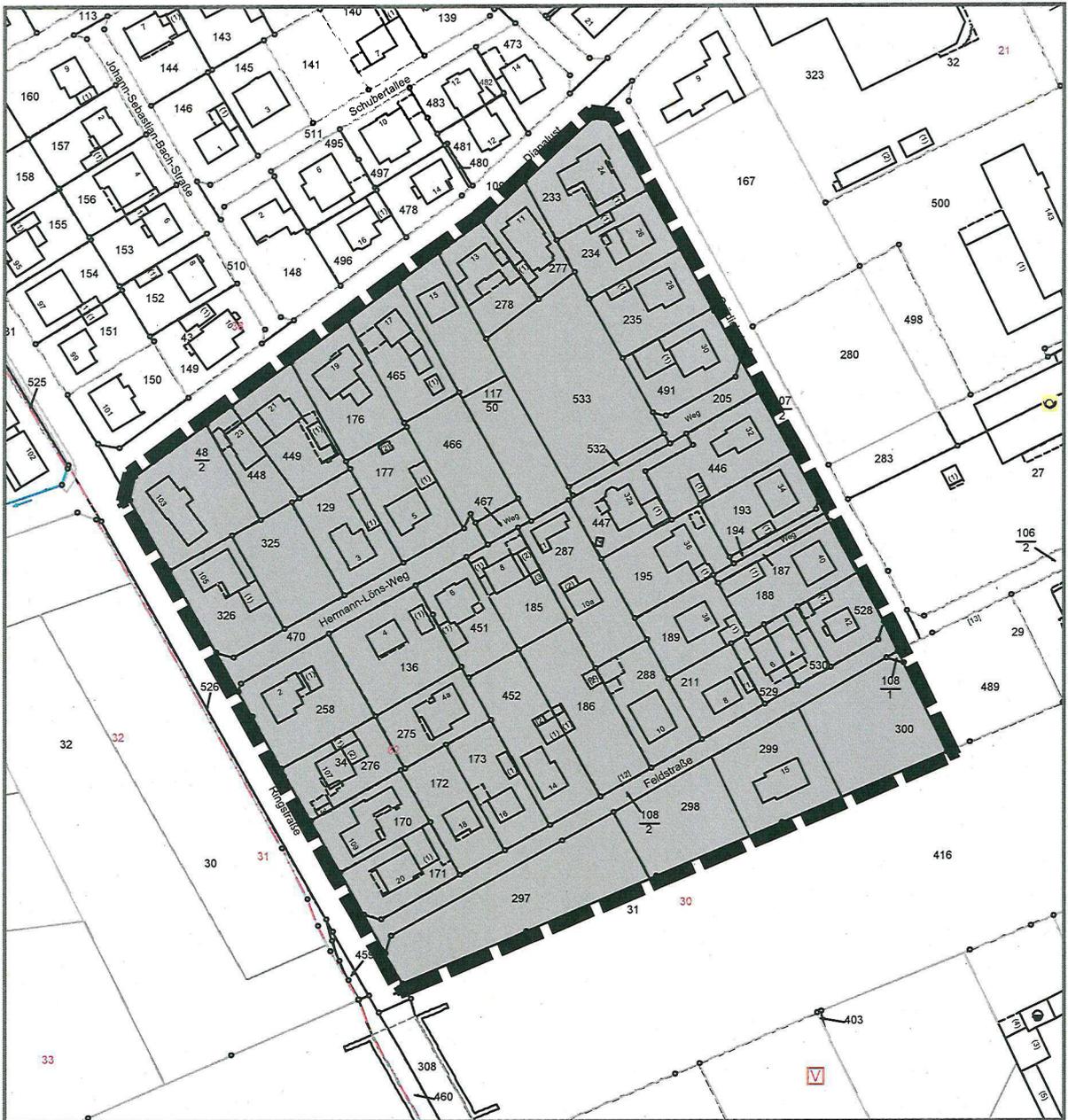
Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die
Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rheda-Wiedenbrück, den 26.03.2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Theo Mettenborg', written in a cursive style.

Theo Mettenborg
Bürgermeister



Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Rheda; Flur 26

Stand: März 2018 (fe)



Rheda- Wiedenbrück

Stadt der Flora Westfalica

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Hamelbach im Kreis Gütersloh das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung der noch rechtskräftigen Ausweisung vom 25. Juli 2001 und die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung vom 20. September 1912 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Tiefbau, Flur der 6. Etage, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück in der Zeit vom

12. April bis einschließlich 11. Juni 2019

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten

Mo. - Mi.	von 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr
Do.	von 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05242/963-361 (Frau Gausemeier, E-Mail: stefanie.gausemeier@rh-wd.de) eingesehen werden. Ich weise daraufhin, dass am 17. Mai 2019 das Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück geschlossen ist.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **25. Juni 2019** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Der Bürgermeister, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold enthalten.

Stellungnahmen die bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de zu versenden.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.03.2019

Der Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück
i. V.



Stephan Pfeffer
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Ostring

Stichstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 388 Bielefelder Straße / Ostring Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat beschlossen, die Stichstraße der Straße „Ostring“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten (siehe grau unterlegte Fläche im Lageplan – Anlage 1 der Vorlage V-41/2019) zu widmen.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – in der zurzeit gültigen Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.03.2019

Der Bürgermeister
i. V.



Pfeffer
Technischer Beigeordneter

Anlage:

- Lageplan

Anlage 1 der Vorlage V-41/2019

